

Bestettlung

folgender weise leyhen vnd bestettigen lassen. Vñ welche Muttung one sonderliche zulassung des Bergkmaisters / binnen vierzehē tagen / wie oben berurt / nicht bestettigt wirdt / soll darnach wider in vnser Freyes gefallen sein . Der Bergkmaister soll auch one sonderlich genugsame vrsachen der bestettigung / keine frist oder nachlassung thun / Vnd ap es notturfft vnd billikeit würde erfordern soll es doch vber zweymal nicht geschehen.

¶ Der siebend Artickel.

Wann man Alde zechen muttet zc.

fiatt:

Würde yemandt Alde zechen / vor vnser freyes mutten / der soll in der muttung zum wenigsten / mit zweyen Geschwornen beweisen / das dieselbige zech / one des Bergkmeisters zulassen / drey anfarende Schicht nicht bawhafftig gehalten sey. Vnd soll alsdann mit muttzedeln vñ bestettigug / wie auff Newen Bengen gehalten werden. Doch soll der Bergkmaister vor der vorleihung / der alden Gewercken vrsach hören / wuedurch die zech nit ins frey gefallen / vñ wue jr vrsach nach bergkrecht genugsam / sol er sie darbey bleiben lassen.

¶ Der acht Artickel.

Wie vnd wenn der Leyhtag soll gehalten werden / vñ was doran bescheen soll.

fiatt:

Leyhtag

Alle wochen soll der Bergkmaister sampt den Geschwornen auff die Mitwoch / ader wue auff solchen tag feyer were / den andern tag darnach / zum